



**Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen
der im Studienjahr 2024/2025
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger
sowie im höheren Fachsemester
aufzunehmenden Bewerberinnen oder Bewerber
(Zulassungszahlsatzung 2024/2025)
Vom 25. Juni 2024**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-43.pdf>)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende

Satzung

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2024/2025 und zum Sommersemester 2025 als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengang Bachelor/B, Lehramt/LA, Master/M, Hauptfach/HF, Nebenfach/NF	WS — SS Fachsemester											
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
	Psychologie - B (Vollzeit)	87	0	103	0	87	0					
	0	87	0	103	0	87						
Psychologie - B (Teilzeit)	2	0	6	0	2	0	2	0	2	0	2	0
	0	2	0	6	0	2	0	2	0	2	0	2
Psychologie und Psychotherapie – M (Vollzeit)	43	0	14	0								
	0	42	0	14								
Psychologie und Psychotherapie – M (Teilzeit)	2	0	0	0	0	0	0	0				
	0	2	0	0	0	0	0	0				
Psychologie - LA GS	11	0	9	0	8	0						
	0	10	0	9	0	7						
Psychologie - LA MS	2	0	2	0	1	0						
	0	2	0	2	0	1						
Psychologie - LA RS	3	0	3	0	2	0						
	0	3	0	2	0	2						
Psychologie - LA GY	7	0	6	0	4	0	3	0				
	0	6	0	5	0	4	0	3				
Psychologie - LA BS	2	0	2	0	1	0	1	0				
	0	2	0	1	0	1	0	1				

Studiengang Bachelor/B, Lehramt/LA, Master/M, Hauptfach/HF, Nebenfach/NF	WS Fachsemester											
	SS											
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Beratungslehrkraft - LA vt/nvt	20	0	17	0								
	0	18	0	16								
	Kein Studienangebot vorhanden											

Legende:

LA GS: Lehramt an Grundschulen

LA MS: Lehramt an Mittelschulen

LA RS: Lehramt an Realschulen

LA GY: Lehramt an Gymnasien

LA BS: Lehramt an beruflichen Schulen

LA vt/nvt: Lehramt vertieft bzw. nicht vertieft

§ 2

(1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

§ 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen oder Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen überschreitet.

§ 4

¹Eine Studierende oder ein Studierender ist unabhängig vom Stand der Ausbildung im Einzelfall dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die sie oder er bisher immatrikuliert war. ²Dies gilt sinngemäß, wenn die Bewerberin oder der Bewerber angerechnete Studienleistungen und -zeiten aus anderen

Studiengängen nachweist und ein freier Studienplatz im entsprechenden Fachsemester vorhanden ist.

§ 5

Soweit die Kapazität einer Lehreinheit nicht erschöpfend genutzt ist, wird eine entsprechende Anzahl weiterer Studienbewerberinnen oder -bewerber bis zur vollständigen Auslastung der Ausbildungskapazität der Lehreinheit zugelassen.

§ 6

Im Wintersemester 2024/2025 nicht in Anspruch genommene Studienplätze für Studienanfängerinnen oder Studienanfänger können in den Studiengängen, in denen nach § 1 im Sommersemester 2025 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

Diese Satzung tritt am 26. Juni 2024 in Kraft; sie tritt am 30. September 2025 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids gemäß Art. 31 Abs. 13 BayHIG des Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. Juni 2024 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. Juni 2024 gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist.

Bamberg, 25. Juni 2024

gez.

**Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident**

Die Satzung wurde am 25. Juni 2024 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Juni 2024.